


Berlin, 08.02.2017

Sehr geehrter Herr 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt Ihnen das Auswärtige Amt Folgendes mit:

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Volksrepublik China bestehen weiterhin grundsätzliche Meinungsunterschiede im Bereich der Menschenrechte, insbesondere zu den persönlichen Freiheitsrechten. Es bleibt ein wichtiges Interesse Deutschlands, dass China sich innenpolitisch weiterentwickelt, rechtsstaatliche Strukturen und Sozialsysteme entwickelt, mehr politische und ökonomische Gerechtigkeit, vor allem auch grundlegende Freiheitsrechte zulässt und Minderheitenfragen friedlich löst. Ein wichtiges Instrument um bestehende Probleme zu thematisieren ist der jährliche bilaterale Menschenrechtsdialog.

Dieser wird seit 2003 jährlich geführt, der jüngste Menschenrechtsdialog fand vom 6.-9. November 2016 in Deutschland statt. Im Vordergrund der Gespräche stand die Umsetzung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere der Zugang zu Rechtsanwälten und die Rechte von Anwälten sowie Beschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit, der Einsatz von Folter sowie die Menschenrechtsslage in Tibet, einschließlich Einzelfälle.

Anders als beim Rechtsstaatsdialog, bei dem zahlreiche bilaterale Workshops, Seminare und Universitätsveranstaltungen stattfinden, also gemeinsame Maßnahmen durchgeführt werden, ist der Menschenrechtsdialog ein reines Gesprächsformat zwischen Vertretern beider Regierungen. Die Gespräche verlaufen oft kontrovers und zu vielen Themen wird keine Einigung erzielt, daher wäre Einigkeit zu gemeinsamen Maßnahmen auch nur schwierig zu erzielen.

Unabhängig vom Dialog unterstützt die Bundesregierung aber auf Antrag auch chinesische Nichtregierungsorganisationen bei Projekten, die die Achtung und den Schutz der Menschenrechte durch den Staat verbessern sollen.

Diese Auskunft ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

